

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Leistungen der

AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH

(Stand: Dezember 2016)

1 Allgemeines

Allen Leistungen sind diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde zu legen und zum Bestandteil der abzuschließenden Verträge zu erklären. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH erforderlich.

2 Vertragsabschluss

Alle Aufträge werden mit der schriftlichen Bestätigung durch die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH, deren Inhalt für die Leistung maßgeblich ist, oder durch die Ausführung der Leistung rechtsverbindlich.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Umsatzsteuer.

Alle Rechnungen zu Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

4 Leistungsspezifische Bedingungen

4.1 Leistungen zur Ausbildung

Leistungen zur Ausbildung werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH berechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich.

4.2 Leistungen zur Weiterbildung

Die Anmeldung zu Maßnahmen zur Weiterbildung wird von der Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH schriftlich in Form einer Teilnahmebestätigung oder Rechnung bestätigt.

Die Gebühren für Weiterbildungsmaßnahmen sind nicht vor Rechnungslegung zu überweisen.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen zu Weiterbildungsmaßnahmen die Anzahl der Lehrgangsplätze übersteigen, wird entsprechend der Reihenfolge des Posteingangs vorgegangen.

Stornierungen von Teilnahmen an Weiterbildungsmaßnahmen haben schriftlich zu erfolgen. Bis 7 Tage vor Maßnahmebeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EUR je Teilnehmer erhoben.

Nach diesem Termin wird die volle Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Ersatzmeldungen sind jederzeit ohne Aufpreis möglich.

4.3 Gewerbliche Leistungen

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die sich aus der Rechnungslegung bzw. aus weiteren Ansprüchen ergeben.

Soweit Leistungen wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, insbesondere nach der 3. Mahnung, die Demontage der Gegenstände durch die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH zu gestatten. Die Demontage und sonstige damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Gefahrenübergang für Lieferungen und Leistungen erfolgt mit der Übergabe bzw. Abnahme durch den Auftraggeber.

Bei Versand erfolgt der Gefahrenübergang mit dem Verlassen der AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH. In Ausnahmefällen kann eine entsprechende Transportversicherung im Vertrag vereinbart werden.

Für Mängel bei Lieferungen und Leistungen sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die nachweislich zu der Zeit, zu der die Gefahr auf den Auftraggeber überging, vorhanden waren bzw. fehlten, leistet die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH Gewähr, sofern der Auftraggeber den Fehler unverzüglich schriftlich gerügt hat.

Dabei gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr für gewerbliche Leistungen, soweit § 634a BGB keine anderen Fristen vorsieht. Bei Rechtsbeziehungen zu einem Verbraucher (Privatperson) gilt eine Gewährleistung von 2 Jahren.

Nach Wahl der AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH werden die fehlerhaften Teile nachgebessert oder Ersatz geliefert, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.

Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber am Liefergegenstand ohne vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, ohne der AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn bei der Beseitigung Verzug eingetreten ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH ist in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen.

Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeber sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5 Datenschutz

Die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH ist nur befugt, die anvertrauten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Leistung zu verarbeiten.

Weiterhin wird die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über alle Tatsachen, die ihr in Erfüllung der Leistung bekannt werden, Stillschweigen bewahren.

6 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Auf alle Verträge zu Leistungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Erfüllungsort gilt Chemnitz. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

Die AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Für Anzeigen oder Erklärungen von Verbrauchern, die gegenüber der AVS – Ausbildungsverbund Versorgungswirtschaft Südsachsen gGmbH oder einem Dritten abzugeben sind, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen die gesetzlichen Formvorschriften und keine besonderen Zugangserfordernisse.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.